

# ABLAUF DES BEGUTACHTUNGSVERFAHRENS

1

## Antragstellung

Bitte registrieren Sie sich zunächst in unserem [Antragsportal](#). Nach der erfolgreichen Registrierung klicken Sie bitte auf "Anträge" – "Neuen Antrag stellen". Sofern in Ihrem Fall kein Verfahrenshindernis vorliegt, gelangen Sie zum digitalen Antragsformular. Dieses bitten wir Sie vollständig digital auszufüllen und über das Drag&Drop-Feld im Portal hochzuladen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist zudem die postalische Einreichung des Antrags mit Originalunterschrift von Nöten. Erfolgt die Antragsstellung über Ihren Rechtsbeistand, benötigen wir auch die entsprechende Patientenvollmacht im Original.

Die Zusendung erfolgt an: **Kommission der Ärztekammer Hamburg zur Begutachtung von Vorwürfen ärztlicher Behandlungsfehler, Weidestraße 122b, 22083 Hamburg**

2

## Zustimmung aller Verfahrensbeteiligten

Die Kommission holt die Zustimmung der anderen Verfahrensbeteiligten ein (betroffene Ärztin oder betroffener Arzt, betroffene Praxis/Einrichtung oder betroffenes Krankenhaus). Nach Eingang aller Zustimmungen wird das Begutachtungsverfahren durch die Kommission eröffnet. Sollte die Gegenseite die Zustimmung jedoch verweigern, ist das Verfahren an dieser Stelle beendet.

3

## Anforderung der Behandlungsdokumentation

Die Kommission fordert die für die Begutachtung benötigten Behandlungsunterlagen von den im Antragsformular angegebenen Ärztinnen und Ärzten, Praxen/Einrichtungen und Krankenhäusern an.

4

## Sachverständigenauswahl

Nachdem alle Behandlungsunterlagen vollständig vorliegen, wählen die Kommissionsmitglieder einen fachlich geeigneten Sachverständigen aus und erarbeiten entsprechende Fragestellungen, die es in dem zu beauftragenden Gutachten zu untersuchen gilt.

5

## Beauftragung einer bzw. eines ärztlichen Sachverständigen

Die bzw. der Sachverständige erhält alle bei der Kommission eingegangenen Unterlagen, alle Stellungnahmen und die angeforderten Behandlungsdokumentationen. Die Bearbeitungszeit für ein ärztliches Gutachten ist unterschiedlich. Häufig beläuft sich die Bearbeitungszeit auf mehrere Monate, da die Sachverständigen in der Regel hauptberuflich in einer Praxis oder im Krankenhaus tätig sind.

6

## Stellungnahmen zum Gutachten

Sobald der Kommission das beauftragte Gutachten vorliegt, wird es den Verfahrensbeteiligten zugeleitet. Sie erhalten nun die Gelegenheit binnen vier Wochen hierzu Stellung zu nehmen.

7

## Abschließende Bewertung

Alle Verfahrensbeteiligten erhalten eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der gutachterlichen Prüfung; mithin eine Stellungnahme, ob nach ärztlicher sowie juristischer Bewertung ein Behandlungsfehler vorliegt und damit ein Anspruch auf Schadensersatz dem Grunde nach besteht. Die sich an das Begutachtungsverfahren möglicherweise anschließenden Regulierungsverhandlungen über die Höhe etwa zu zahlender Geldbeträge werden zwischen der Patientin/ dem Patienten, bzw. der bevollmächtigten Vertretung und den Haftpflichtversicherern direkt geführt. Auch der Rechtsweg wird durch die Entscheidung der Begutachtungskommission nicht ausgeschlossen.